

handelt und begann bald ihre Operationen. Sie ging aus mit einem großen Korbe voll Thee, Chocolate, Provencer Del &c., kam Abends mit leerem Korbe und ihrem Bücheln zurück, in welchem die vornehmsten Personen Bestellungen eingetragen hatten und zwar zu einem ziemlich hohen Preise. Der Krämer war außer sich vor Freude. Er führte die Bestellungen eifrig aus und die Dame nahm es über sich, dieselben an Ort und Stelle zu bringen. Leider dauerte der schöne Traum nicht lange, aus welchem der Krämer durch Leute in der Nachbarschaft geweckt wurde, die ihm Waaren zu sehr niedrigem Preise anboten. Er ließ sich dieses vortheilhafte Geschäft nicht entgehen, fand aber, als er die Waaren besah, daß es die waren, welche seine Ladendemoiselle für die vornehmen Kunden fortgetragen hatte. Die Wahrheit kam an's Licht; das Mädchen hatte die Waaren für Spottpreise zu ihrem Vortheile an die ersten Besten verkauft und den Krämer durch die vornehmen Kunden getäuscht.

(Ein Charlatan.) Vor einigen Wochen kam ein Mann, der kaum noch gehen konnte, in einem Wirthshause einer kleinen französischen Stadt an. Kaum hatte er sich zu Bette begeben, als sein Uebel zunahm, so daß er nach zwei Tagen weder Arme noch Beine bewegen, noch sprechen konnte. Der Wirth befand sich in einer großen Verlegenheit. Da erschien eines Sonntags ein Marktschreier vor dem Wirthshause. Er saß in einem kleinen rothen Wagen; seine Pferde trugen goldgestickte Decken; Trompetengeschmetter verkündigte ein Elixir, dem alle Uebel weichen müßten. Der Wirth hatte dies kaum gehört, so rief er dem Manne zu, er möge ihm, wenn er ein solches Wundermittel besitze, seinen Kranken heilen. „Man bringe ihn her,“ antwortete der Charlatan. Die Menge, welche sich versammelt hatte, gaffte neugierig. Der Sterbende wurde mit Mühe auf den Wagen gebracht; der Charlatan fragte ihn, erhielt aber keine Antwort. Da tröpfelte er ihm einige Tropfen seines Balsams auf die Zunge und sagte: „stehe auf!“ — „Ich kann nicht gehen,“ antwortete der Kranke. (Allgemeines Staunen.) Der Charlatan gab ihm noch etwas von seinem Elixir und der Kranke stand auf. — „Da, nimm das Fläschchen, es wird Dich vollends gesund machen.“ — „Ich kann die Arme nicht regieren.“ Er erhielt zum drittenmale einige Tropfen.

Da fiel der Fremde seinem Retter um den Hals und das Volk jubelte mit. Der Charlatan krönte sein gutes Werk dadurch, daß er für den Unglücklichen bat, der bald ein ansehnliches Sümmdchen zusammen bekam. Wir brauchen nicht hinzuzusetzen, daß der Charlatan ebenfalls ein gutes Geschäft machte, denn Jedermann kaufte von dem Wundertrank.

Einige Tage darauf besuchte der Wirth einen Markt in einem andern Städtchen und wunderte sich nicht wenig, dort dieselbe Geschichte sich wiederholen zu sehen, mit dem Unterschiede, daß dort der Charlatan den Kranken und der ehemalige Kranke den Charlatan spielte. Der Wirth zeigte an, was ihm begegnet war, und die beiden Künstler wurden an einen Ort gebracht, wo sie Zeit haben werden, — über ein neues Mittel nachzudenken.

R ä t h e l.

Mit Liebe, mit Hoffnung, mit Herzensbegier
Ist geboren ein mageres, blaßes Thier;
Das schönste, das sanfteste, frommste Gesicht
Verscheucht die zudringliche Bestie nicht,
Sie drängt an das Opfer sich an so fest,
Wie Ephen, der von dem Stamme nicht läßt,
Sie ist mit Grausen nur anzuschau'n,
Ihr Kleid ein häßliches, schwarzes Braun;
Sie leht vom Kummer, sie wächst im Schmerz,
Zernagt mit den Zähnen und frist ein Herz.

Auflösung des Räthfels in No. 1:

K a l f.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

	In Winnenden, vom 5. Januar 1843.						In Schorndorf, vom 10. Januar 1843.						
	höchster		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen per Scheffel . . .	13	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	14	24	14	16	14	8
Roggen	11	44	10	29	9	36	Dinkel	—	—	—	—	—	—
Dinkel	7	28	7	5	6	56	Roggen	—	—	—	—	—	—
Gersten	—	—	—	—	—	—	Gersten	11	12	—	—	—	—
Haber	6	46	6	33	6	30	Haber	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	3	12	3	10	3	—	Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	6	46
Linfen	3	12	3	10	3	—	Linfen	—	—	—	—	—	—
Wicken	2	12	2	10	2	—	Wicken	—	—	—	—	—	—
Einhorn	—	—	—	—	—	—	Einhorn	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1	52	—	—	—	—	Welschkorn	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	2	—	1	52	1	40	Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 3.

Donnerstag den 19. Januar

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstage der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Das k. Ministerium des Innern wünscht zu erfahren, wie es in Absicht auf die den Wirthen durch das General-Rescript vom 5. Decbr. 1659 in gewissem Umfange eingeräumte Befugniß für ihre Wirthschaft und Haushaltung selbst zu mezzgen, dormalen gehalten werde, ob sich diese Befugniß nicht namentlich auch auf das Mezzgen von Schweinen überall erstrecke und welche Abgrenzung zwischen dem Junstzwange der Mezzger und der den Wirthen nach Art. 71 der Gewerbeordnung zustehenden Befugniß des Mezzgens für ihre Haushaltungen eingehalten zu werden pflege.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes haben hierüber binnen 8 Tagen an das Oberamt zu berichten.

Den 16. Januar 1843.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Unter Verweisung auf nachstehenden Erlaß der k. Regierung des Jart-Kreises werden die Stütungs- und Gemeinde-Behörden aufgerordert, über die Art und Weise des Vollzugs geeignete Beschlüsse zu fassen und solche inner 4 Wochen hieher vorzulegen. Den 16. Januar 1843.

K. Oberamt, Strölin.

Um den unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Verwaltungen denjenigen Rechtsschutz in Absicht auf ihre Grundstücke und andere dingliche Rechte zu sichern, welcher nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach Art. 57 des Pfandgesetzes und Art. 15 des Gesetzes von 21. Mai 1828 durch den Eintrag dieser Vermögenstheile in den öffentlichen Büchern namentlich gegenüber von dritten Erwerbem bewirkt wird, sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

Alle Grundstücke und auf Grundstücken haftende Rechte der Corporationen, Gemeinden und Stiftungen, soweit jene nicht unter die im §. 14 (letzter Absatz) der Verfügung vom 3. Dec. 1832 Reggsbl. S. 478 benannten außer dem Privatverkehr befindlichen Gegenstände fallen, und soweit bei diesen nicht schon durch die bestehende Pfandgesetzgebung Fürsorge getroffen ist, wie bei den Unterpfindsrechten, müssen nach Vorschrift der Communordnung III §. 6 und der Verfügung vom 3. Dec. 1832 §. 11 und ff ohne Unterschied, ob solche in Grundbüchern beschrieben sind oder nicht, in den Gemeindegüterbüchern eingetragen seyn.

In den öffentlichen Rechnungen oder in den Grundbüchern, worinn diese Realitäten beschrieben werden, sind die betreffenden Stellen des Güterbuchs zu allegiren; bei neuen Erwerbungen dieser Art ist der nächsten Rechnung ein vollständiger Auszug des Güterbuchs beizuschließen, welcher die erworbene Realität unter dem Namen der Corporation &c. enthält.

Zu Vollziehung dieser Anordnung in denjenigen Gemeinden, wo der erwähnte ordnungsmäßige Zustand nicht schon bestehen sollte, hat das Bezirksamt sofort Einleitung zu treffen.

Es haben hiezu die Gemeindebehörden erforderlichen Falls unter Beihülfe der Verwaltungsactuaire die erzielten Notizen aus den Lagerbüchern, öffentlichen Rechnungen und andern Documenten zu sammeln, und ta, wo bereits nach der Verfügung vom 3. Dec. 1832 neu angelegte oder als brauchbar beibehaltene Güterbücher bestehen, dem Gemeinderath zur Aufnahme in das Güterbuchsprotokoll zu übergeben, aus welchem von dem No-

tar der Eintrag in das Güterbuch gemacht wird. Wo gar keine - oder keine brauchbare Güterbücher bestehen und deren Anlegung nicht schon im Werke ist, hat der Eintrag in den die Stelle des Güterbuchs einstweilen vertretenden Documenten; nöthigenfalls im Unterpfandsbuche zu geschehen.

Wo neue Güterbücher angelegt werden, hat sich der Amtsversammlungs-Ausschuß, Stiftungs- oder Gemeinderath die gesammelten Notizen vor deren Eintrag in das Güterbuch zur Durchsicht vorlegen zu lassen.

Ein Auszug aus dem Güterbuche, welcher die Realitäten der Gemeinde enthält, ist sofort der nächsten Rechnung beizulegen.

In Beziehung auf diejenigen Gemeinden, in welchen das Gemeinde-Eigenthum an Waldungen, Wäiden u. mit Dienstbarkeiten z. B. Nutzungsrechten von Realberechtigten privatrechtlich behaftet ist, oder wo, umgekehrt, auf dem Eigenthum von Privaten privatrechtliche Nutzungsrechte der Gemeinde bestehen, hat das Bezirksamt dem Vollzuge vorstehender Anordnung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hiezu unmittelbar thätig zu seyn, namentlich aber die ihm obliegende Aufsicht über Mit-Anlegung neuer Güterbücher dazu zu benutzen, um sich des richtigen und vollständigen Eintrags des Gemeinde-Eigenthums zu versichern.

Der Vollzug vorstehender Anordnungen ist gehörig zu überwachen und über denselben, nachdem durch die Notare die Einträge der Realitäten und Rechte der Gemeinden in die Güterbücher, oder in die dieselben vertretenden Documente, erfolgt seyn werden, Bericht hieher zu erstatten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.
Der Verkauf von nachstehenden, dem Cameralamte entbehrliehen Gegenständen geht am

Dienstag den 24. d. M.
Vormittags 10 Uhr
in dem Hofe des Burgschlosses dahier vor sich wozu die Liebhaber eingeladen werden,

3 Oefen, worunter 1 großer Duerofen im Frsthaufe zu Adelberg, 13 alte, aber für manchen noch brauchbare Fenster,
1 Astenständer,
sodann

mehrere geringere Ausbruchmaterialien.

Außerdem verkauft die Unterpflege zu Weutelsbach 1 alten Ofen,
Geradstetten 1 desgl.

an welche sich allenfallsige Liebhaber in Zeiten wenden wollen.

Den 17. Jan. 1843.

K. Cameralamt,
Cloß.

Schorndorf.

Dinkel vom Jahr 1840 und 1841 alte und neue Gerste, Waizenmischling und Einkorn ist zum Verkauf ausgesetzt beim

K. Cameralamt.

Schorndorf.

Die geistlichen Verwaltungswiesen in den Erlenwiesen auf der Markung Schorndorf, werden von Martini 1842 an auf weitere 6 bis 9 Jahre

am Montag den 30. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
auf der Kameralamts-Kanzlei stückweise oder im Ganzen im öffentlichen Aufstreich verpachtet - und damit ein Verkaufs-Versuch verbunden werden.

Die Wiesen sind:
Katasternummer
3834 $\frac{3}{4}$ M. 10, 4
3840 2 M. 40, 9
3842 $\frac{3}{4}$ M. 38, 0

$\frac{6}{8}$ M. 41, 3
Für Pacht- oder Kaufschilling wird tüchtige Bürgschaft verlangt, dem Kameralamte unbekannt Liebhaber müssen aber obrigkeitliche Vermögenszeugnisse vorweisen.

Den 17. Jan. 1843.
K. Cameralamt,
Cloß.

Schorndorf
(Aufstellung eines Pflegers.)

Michael Urrath, Richters Sohn von Hohengehren hat sich der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben. Durch Gerichts-Beschluß vom 11. dieses Monats wurde ihm daher in der Person des Bauren Johannes Urrath von Hohengehren ein Pfleger bestellt, was andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Urrath von nun an nur mit Einwilligung des erwähnten Pflegers rechtsgültige Geschäfte eingehen kann.

Den 12. Januar 1843.

K. Oberamtsgericht,
Arnold.

Schorndorf. Schornbach.
(Ausruf an Bürgerschafts- u. Gläubiger.)

Die Erben des am 8. November 1842 gestorbenen Gemeinderaths Philipp Baum zu Schornbach wünschen genaue Kenntniß davon zu erhalten, ob und für welche Schuldposten sich ihr Erblasser als Bürge verbindlich gemacht habe. Auf ihren Antrag werden daher die Bürgerschafts- und andere Gläubiger des Baun hiemit aufgefordert, a dato an binnen 30 Tagen ihre diesfälligen Ansprüche um so gewisser der unterzeichneten Stelle anzumelden, als nach Verfluß dieser Frist die Verlassenschafts-Theilung ohne alle Berücksichtigung der unbekannt bleibenden Gläubiger beendigt und das Vermögen an die große Anzahl von Erben ausgefolgt würde.

Den 11. Jan. 1843.

Im Auftrag des K. Oberamtsgerichts das K. Amtsnotariat Winterbach,
Wittich.

Geradstetten.
(Geld-Antrag.)

Bei der hiesigen Gemeindepflege sind 400 fl. und bei der Stiftungspflege 500 fl. gegen 2fache Versicherung zu $4\frac{1}{2}$ Procent auszuleihen.

Den 11. Jan. 1843.

Schultheissenamt,
A. B. Lederer.

Korb.
(Verkauf der von Weizhaarischen Weinbergen.)

Die Weinberge des verstorbenen Staatsministers von Weizhaar in

Korb sind von dessen Erben zum Verkaufe ausgesetzt worden. Dieselben umfassen etwa $3\frac{1}{2}$ Morgen Fläche, liegen in den besten Lagen, sind mit vorzüglichen Rebsorten bestockt, und zeichnen sich durch reichen Ertrag aus. Der - aus denselben gewonnene Wein wurde bisher immer um ungefähr $\frac{1}{3}$ höher als die höchsten Schläge bezahlt.

Der Verkauf wird unter Vorbehalt der Ratification, am
Donnerstag den 2. Februar
Mittags 1 Uhr
auf dem Rathhause zu Korb im öffentlichen Aufstreich geschehen, und kann sowohl im Ganzen als in Parzellen stattfinden.

Der größere Theil des Kaufschillings kann auf verzinsliche Zieher stehen bleiben.

Nähere Auskunft ertheilt
Den 8. Jan. 1843.

Amtsnotar zu Köngen,
Herrmann.

Forstamt Schorndorf.
Revier Geradstetten.
(Holz-Verkauf.)

Am Mittwoch den 25. und Donnerstag den 26. d. Mts. werden auf dem Rathhause in Schornbach unter den bekannten Bedingungen aus dem Staatswald Föhnerlingsrain bei Schornbach

11 Klf. eichene Scheiter,
23 — dto. Prügel,
20 — buchene Scheiter,
26 — dto. Prügel,
1 — erlen Prügel,
1 — aspene Scheiter,
2 — dto. Prügel,
600 Stück eichene Wellen,
6175 — buchene Wellen,
200 — erlene Wellen,
325 — aspene Wellen,
25 — forchene Wellen,
1 $\frac{1}{4}$ Klf. Abfallholz und
263 Stück Abfallwellen.

im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Schläge selbst.

Königl. Forstamt,
v. Kahlben.

Winterbach.
Flächene und reuifene Hemden —

in der hiesigen Industrieschule verfertigt - verkauft um billige Preise und gegen baare Bezahlung
Stiftungspfleger Schnabel.
Pfablbrunn.

Aus Wagner Schusters Gantmasse kommen auf hiesigem Rathhause
Montags den 13. t. M.
Vormittags 10 Uhr

1 2stöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Wagnerswerkstätte, 1 M. 2 B. Aker, 1 M. $1\frac{1}{2}$ B. Wiesen, $\frac{1}{2}$ B. Garten einzeln oder zusammen zum Aufstreich.

Inzwischen können diese Gegenstände eingesehen, auch darüber Käufe vorläufig abgeschlossen werden.

Den 4. Jan. 1843.
Gemeinderath.

Pfablbrunn.
Gegen Pfandscheine sind 800 fl., 500 fl., 400 fl., 250 fl., 100 fl. und 25 fl. sogleich auszuleihen, worüber Auskunft giebt
Schultheissenamt.

Göppingen.
(Kirchthurn-Bauwesen.)

Am Dienstag den 31. Januar d. J. Vormittags um 9 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhause eine Abstreichs-Verhandlung über die Erbauung eines Kirchthurns in der hiesigen Gemeinde vorgenommen werden.

Die Kosten des Veranschlags betragen:

1) Abbruch des alten Thurns 1657 fl. 20 fr.
2) Grabarbeit 136 fl.
3.) Maurer- und Steinhauerarbeit sammt allen Materialien, Fuhrlohn und den Gerüsten 18227 fl. 53 fr.
4.) Pflasterarbeit 40 fl.
5.) Zimmerarbeit sammt Holz und Aufschlägen 1177 fl. 16 fr.
6.) Schindarbeit 255 fl. 4 fr.
7.) Schreinerarbeit sammt Material 95 fl. 30 fr.
8.) Blaserarbeit 36 fl. 36 fr.
9.) Schlosserarbeit sammt Blizableiter 290 fl. 10 fr.
10.) Schieferdecker-

Arbeit 462 fl. 48 fr.

11.) Anstrich und Malerarbeit 132 fl. 15 fr.

12.) Uhrmacherarbeit 40 fl.

Am Tage der Verhandlung wird der Plan und Voranschlag zur Einsicht vorgelegt, und die Bedingungen werden verlesen werden.

Jeder Unternehmer muß sich vor der Verhandlung durch obrigkeitliche Vermögens- und Prädikats-Zeugnisse so wie über seine Befähigung zum Akford gehörig ausweisen.

Die Liebhaber werden nun hiezu eingeladen.

Den 7. Jan. 1843.
Stiftungsrath.

Privat-Anzeigen.

Welzheim.

Gegen gesicherte Sicherheit und zu $4\frac{1}{2}$ % liegen 500 fl. zum Ausleihen parat bei

Stadtrath Pfeleiderer.
Gschwend.

20 Klafter ausgezeichnet schönes, dürrer buchen Scheiter- und 5 Klstr. tannen Scheiterholz, welches theils hier, theils an der Straße in Sulzbach a. Kocher steht, hat zu verkaufen

Carl Leo.
Plüderhausen.

(Ausruf.)

Die Unterzeichnete fordert alle diejenigen Personen, welche eine Forderung an ihren verstorbenen Mann haben, so wie diejenigen, für welche er Bürgschaften eingegangen hat, anzufragen, ihre Ansprüche an denselben binnen 30 Tagen bei der Unterzeichneten zu machen. Später vorkommende Forderungen werde ich nicht mehr berücksichtigen und es hat sodann Jedermann es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Forderung verloren geht.

Den 9. Januar 1843.

Johann Georg Hess,
Bauer's Wrb.

Miscellen.

(Gloria.) Ein vielgereister Engländer nennt als das beste Getränk, das ihm bekannt sey, eine Mischung von Kaf-

fe, (oder besser Zuckercand) und Cognac. Man nehme, sagt er, eine halbe Tasse starken Kaffee, thue vier große Stücke Zucker hinein und gieße dann über den Rücken des Kaffeelöffels langsam und vorsichtig so viel feinen alten Cognac

hazu, als man Kaffe hat. Der Spiritus wird natürlich auf dem Kaffe oben aufschwimmen und man muß sich vorsehen, daß sich beide nicht mit einander vermischen; dann zünde man den Brauntwein an; wenn der böse Geist in Flammen verschwunden ist, rühre man die Mischung um und man wird einen der vortrefflichsten Liköre haben, den man sich denken kann und der außer seiner aufheiternden Eigenschaft auch dem schwachen Magen, ganz vorzüglich gut zusagt.

Schmaucherlied.

Mit Anstand und Gefühl zu schmauchen
Ist Schmauchern eine süße Pflicht,
Wenn Pfeifen, wie Kamine rauchen,
So leidet das Verstandeslicht.
Sieh wahre Tabakphilosophen,
Sie schlürfen nur den Aetherduft,
Und hauchen in gemessnen Strophen
Die Wölkchen kräuselnd in die Luft.

Hat das Geschick dir Bier beschieden,
O Freund! dann rauche mit Verstand,
Vergiß in unbesorgtem Frieden
Der Sorgen so beschwerlichen Land.
Selbst Moccas Umbra Duft verleihet
Virginiens Kraut erst wahren Werth,
Und wen das Rauchen nicht erfreuet,
Dem werde nie Kaffe bescheert

Wenn Gläubiger dich hart bedrücken,
So jag sie rauchend aus dem Haus,
Wenn sie mit Contis dich beglücken,
So mach dir Fidibus daraus.
Wenn Liebchen dir ein Briefchen sendet,
Dann laß das Feuer hell erglücken,
Und lang noch, wenn der Brief geendet,
Mit Rauch ihn liebend überziehn.

Sprich Liebes-Worte in die Wölkchen
Und schicke sie als Antwort fort,
Der Liebes-Götter muntres Wölkchen,
Geleiten sie zum sichern Ort.
So magst du dich am Schmauchen laben
In guter und in böser Zeit;
Denn Tivial *) ist weit erhaben,
Ueber jede Süßigkeit.

Und sollt dir Bier und Liebchen fehlen,
Und hast du Kaffe nicht genug,
Dann erst magst du das Aergste wählen
Dann flüchte dich zum — Wasserkrug.
Und gesetzt, daß auch das Wasser fehle,
Sprich doch zum Pfeischen: Du bist mein!
Und sing mit wehmuthsvoller Seele:
Einsam bin ich nicht allein!

*) Tabak.

Räthsel.

Ich leb' auf großem Fuß,
Doch hab' ich nur den Einen;
In meinem großen Kopf
Berber' ich meine Kleinen;
Mein Kind ist auch der Schlaf,
Doch müßt ihr ja nicht meinen,
Ich sey in ihn verliebt:
Ich selbst — ich habe keinen.

Auflösung des Räthsels in No. 2:

Eifersucht.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 12. Januar 1843.	höchster			mittl.			niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen per Scheffel . . .	14	—	12	40	12	—			
Roggen " " . . .	11	44	10	17	9	4			
Dinkel " " . . .	7	40	6	50	6	40			
Gersten " " . . .	10	40	9	40	8	48			
Haber " " . . .	6	37	6	26	6	15			
Erbsen per Simri . . .	3	30	3	15	3	—			
Linzen " " . . .	3	30	3	15	3	—			
Wicken " " . . .	2	10	2	6	2	—			
Sinforu " " . . .	—	—	—	—	—	—			
Welschkorn " " . . .	1	40	1	36	1	20			
Ackerbohnen " " . . .	1	48	1	44	1	36			

In Schorndorf, vom 17. Januar 1843.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	14	24	14	16	14	—
Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—
Roggen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linzen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfund	24	fr.	Dachfleisch 1 Pfund	8	fr.	
1 Kreuzerweß soll wägen	7	fr.	Ditto geringeres		fr.	
Schweinefleisch, abgezog.	8	fr.	Rindfleisch 1	—	7	fr.
— — ganz	9	fr.	Kalbtfleisch 1	—	7	fr.

gedruckt und verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die
Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 4. Donnerstag den 26. Januar 1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Welzheim. Den k. Pfarrämtern des diesseitigen Bezirks werden die durch das k. gemeinschaftl. Oberamt Schorndorf im Intelligenzblatt Nr. 2 vom laufenden Jahre gegebenen Anweisungen, in Betreff der Behandlung der Kanzlei-Assistenten u. in den Familienregistern zur Nachachtung unter dem Anfügen empfohlen, daß man über den Vollzug der Anordnung wegen verschollenen und vermissten Personen bis 1. Juli d. J. Bericht erwarre. Den 17. Januar 1843.
Königl. gemeinschaftl. Oberamt,
Leemann. Weitbrecht.

Welzheim. Der Wagner Friederich Karl Kerner von Kaisersbach hat sich zu Baltimore im nordamerikanischen Staate Maryland häuslich niedergelassen, und um Ausfolge seines, seither in pflegschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens gebeten; es werden deswegen solche Personen, welche etwa Forderungen an Kerner haben, veranlaßt, sie innerhalb 30 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls die Vermögens-Ausfolge geschehen würde. Den 18. Januar 1843.
K. Oberamt, Leemann.

Schorndorf. Die in der Nummer 4 des Regierungsblattes am 21. Januar 1843 erschienene Verfügung des k. Ministeriums des Innern, betriff. die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge, wird auch durch gegenwärtiges Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es erhalten die Ortsvorsteher des Bezirkes zugleich die Weisung, binnen 8 Tagen darüber Bericht an das Oberamt zu erstatten, daß diese k. Verfügung in der Gemeinde publizirt und insbesondere auch den Ortsfeuerwachen die erforderliche Auflage gemacht worden seye.

Daß die Letzteren bei ihren Umgängen ihren Verpflichtungen nachkommen, darüber haben die Ortsvorsteher besonders zu wachen, und es wird das Oberamt von dem Vollzuge Ueberzeugung sich verschaffen.
Den 24. Januar 1843.
Königl. Oberamt,

für den abw. Oberamtman; Vogel, Akt.
Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen, und unter Erinnerung
1) an die Vorschriften der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des Andern aufmerksam zu seyn, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat, so wie
2) an die auf die Vernachlässigung der Feuer-Polizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abthl. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angebrohten Rechtsnachtheile und Strafen, vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu warnen, daß